

**Ablehnung der Verfahrenseröffnung im
Fall
Thomas Hübner gegen
Landesvorstand Sachsen-Anhalt**

Bundesschiedsgericht Piratenpartei Deutschland

6. Februar 2010

Inhaltsverzeichnis

- 1 Begründung** **4**
- 1.1 Zum Verfahren 4
- 1.2 Zu den Gründen im einzelnen 5

- 2 Mitwirkung am Beschluss** **6**

Auf die Anrufung im Fall Thomas Hübner gegen Landesvorstand Sachsen-Anhalt hat das Bundesschiedsgericht beschlossen:

Die Eröffnung eines Schiedsgerichtsverfahrens wird abgelehnt.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung verwiesen.

Die Entscheidung erfolgte **einstimmig**.

1 Begründung

1.1 Zum Verfahren

Am 16. Oktober 2009 rief der Kläger das Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt an. Er wirft dem beklagten Vorstand vor, die Zuständigkeit des (Landes-)Schiedsgerichts zu untergraben, und die Partei und das Ansehen des Piraten Benjamin Oelke zu beschädigen. Hintergrund ist eine geplante Anhörung des Vorstands, in der es um Ordnungsmaßnahmen zu gehen scheint. Auch die öffentliche Handhabung des Streitfalls wird als Verletzung des Datenschutzes gerügt. Schließlich sei ausschließlich das Schiedsgericht für die Behandlung von Streitfällen zuständig.

Am 18. Oktober 2009 gab das Landesschiedsgericht im Landesverband bekannt, dass sich der Vorsitzende Richter im Hinblick auf in allgemeiner Form benannte Angelegenheiten für befangen erklärt habe und gab seine neue Besetzung bekannt.

Am 18. Oktober 2009 führte der Kläger ergänzend sinngemäß aus, dass der Vorstand trotz selbst erklärter eigener Befangenheit eine Ordnungsmaßnahme verhängen wolle.

Das Landesschiedsgericht eröffnete das Verfahren. Es gebe unterschiedliche Auslegungen zu § 6 der Landessatzung¹. Seine eigene Ansicht legte es in einer „Ordnungsmaßnahmen-FAQ“ dar. Die Frage, ob der Landesvorstand zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen berechtigt sei, ließ es offen. Es verwies darauf, dass § 6 Absatz 3 Satz 2 des Abschnitts A der Bundessatzung erlaubt, in Landessatzungen ergänzende Zuständigkeitsregelungen zu treffen. § 6 Landessatzung verweise aber nur allgemein auf die „entsprechende“ Geltung von § 6 des Abschnitts A der Bundessatzung, eine ausdrückliche Regelung fehle aber. Würde der Vorstand unwidersprochen ohne satzungsgemäße Grundlage Ordnungsmaßnahmen aussprechen, wäre das eine so schwerwiegende Beschädigung des satzungsgemäßen Rahmens des Landesverbandes, dass der Kläger um eine Verletzung seines Rechts aus §4,1 Bundessatzung berechtigt besorgt ist, auch ohne selbst von einer rechtswidrigen Ordnungsmaßnahme betroffen zu sein.

Am 18. November 2009 erklärte sich das Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt nach Erkrankung des amtierenden vorsitzenden Richters für nicht mehr handlungsfähig und gab das Verfahren an das Bundesschiedsgericht ab.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Anrufungsschriftsatz des Klägers und den Beschluss des Landesschiedsgerichts verwiesen.

1.2 Zu den Gründen im einzelnen

Das Bundesschiedsgericht ist für das Verfahren zuständig, nachdem das eigentlich zuständige Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt zwar zunächst ein Schiedsgerichtsverfahren eröffnet hatte, sodann aber handlungsunfähig geworden ist. Zwar sind bei den Landesverbänden nach den Bestimmungen der (Bundes- und Landes-)Satzung sowie nach § 14 Absatz 1 Parteiengesetz Schiedsgerichte zu bilden. Unterbleibt die Bildung gleichwohl, oder wird ein vorher bestehendes Schiedsgericht handlungsunfähig, muss es für die Mitglieder aber weiterhin möglich sein, Rechtsschutz zu erlangen. Auch ohne ausdrückliche Regelung in der Schiedsgerichtsordnung drängt es sich dabei auf, dem nächsthöheren Schiedsgericht, hier also dem Bundesschiedsgericht, die Entscheidung zuzuweisen, insbesondere, da dieses Schiedsgericht auch im Berufungsfall für die Entscheidung zuständig wäre.

Der Verfahrensstand vor dem Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt ist dabei für das Bundesschiedsgericht unbeachtlich. Durch die eingetretene Handlungsfähigkeit des Landesschiedsgericht ist das dortige Verfahren hinfällig, das Bundesschiedsgericht wird auch ohne erneute Anrufung zuständig. An die Eröffnung des Verfahrens durch das Landesschiedsgericht ist es dabei nicht gebunden, sodass es über die Verfahrenseröffnung neu und eigenständig zu entscheiden hat. Das Bundesschiedsgericht kommt dabei zu dem Schluss, dass die Anrufung des Klägers unzulässig ist. Sie lässt nicht erkennen, inwiefern er durch die Vorbereitung von Ordnungsmaßnahmen gegen einen anderen Piraten in seinen Rechten verletzt sein soll. Jedenfalls eine schlüssige Darlegung der Verletzung eigener Rechte ist aber nach § 3 Absatz 2 Nr. 3 der Schiedsgerichtsordnung zwingender Bestandteil einer Anrufung der Schiedsgerichte.

Der Auffassung des Landesschiedsgerichts im Eröffnungsbeschluss: Diese Besorgnis kann das Schiedsgericht aufgrund unterschiedlicher Interpretationen von §6 der Satzung des Landesverbandes nicht von der Hand weisen. Würde der Vorstand unwidersprochen ohne satzungsgemäße Grundlage Ordnungsmaßnahmen aussprechen, wäre das eine so schwerwiegende Beschädigung des satzungsgemässen Rahmens des Landesverbandes, dass der Kläger um eine Verletzung seines Rechts aus §4,1 Bundessatzung berechtigt besorgt ist, auch ohne selbst von einer rechtswidrigen Ordnungsmaßnahme betroffen zu sein. schließt sich das Bundesschiedsgericht nicht an.

Die Rechtsauffassung des beklagten Landesvorstandes betreffend die Zuständigkeit ist jedenfalls plausibel und keinesfalls als willkürlich anzusehen. Dem betroffenen Piraten steht zudem der Zugang zur Schiedsgerichtsbarkeit offen. Handelt der Vorstand aber in gutem Glauben auf eine satzungsgemäße Grundlage und steht eine effektive Kontrolle durch die Schiedsgerichtsbarkeit offen, bewegt er sich damit im satzungsgemässen Rahmen. Rechte nicht betroffener Piraten verletzt er damit nicht. Welche Auffassung über die Zuständigkeit der Schiedsgerichte tatsächlich zutrifft, ist dabei vom Bundesschiedsgericht im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden.

Auch die vom Kläger behauptete Verletzung des Datenschutzes würde nur einen ande-

ren Piraten, nicht den Kläger selbst betreffen. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass im Hinblick auf seine Daten eine Verletzung seiner Rechte durch den Vorstand vorliegt oder droht.

Nach alledem ist die Anrufung unzulässig, weil der Kläger eine Verletzung seiner Rechte nicht darlegt. Die Eröffnung eines Verfahrens war damit abzulehnen.

2 Mitwirkung am Beschluss

Der Beschluss wurde in der Sitzung des Bundesschiedsgerichtes vom 2009-12-20 **ein-**
stimmig durch die anwesenden Richter

- Harald Kibbat
- Hans-Heinrich Piepgras
- Jens Müller
- Carsten Neumann
- und Andreas Romeyke

beschlossen.

Der Beschluss ist durch den GnuPG-Key des Bundesschiedsgerichtes mit Fingerprint

4302 DB3D 3BDC 6632 3D11 D13A D297 DF0E 7DA6 6DE9

unterschrieben.